



VHS

**BILDUNGSFORUM
POTSDAM**

Honorarordnung für die Volkshochschule im Bildungsforum der Landeshauptstadt Potsdam

§ 1 Allgemeines

- (1) Die vorliegende Honorarordnung regelt den Honorarrahmen für die frei- oder nebenberuflichen Tätigkeiten an der Volkshochschule der Landeshauptstadt Potsdam im Bildungsforum Potsdam.
- (2) Bei Kooperationen mit einem anderen Bildungsträger, kann die Honorierung den Regelungen des Kooperationspartners folgen, wenn auch die Höhe der Entgelte den Richtlinien des Kooperationspartners entspricht.
- (3) Für die Durchführung von Kursen und Maßnahmen für die die Landeshauptstadt Potsdam Zuwendungen erhält, kann die Honorierung abweichen, um die Bedingungen des Zuwendungsgebers zu erfüllen.

§ 2 Honorarvertrag

- (1) Mit den für die Volkshochschule der Landeshauptstadt Potsdam tätigen Honorarkräften ist vor Beginn der zu erbringenden Leistung ein schriftlicher Honorarvertrag zu schließen. Art und Umfang der zu erbringenden Leistung sowie das Honorar sind darin zu vereinbaren.
- (2) Änderungen des Honorarvertrags bedürfen in jedem Fall der Schriftform.

§ 3 Unterrichtseinheit und Honorarhöhe

- (1) Die nachfolgend genannten Honorarsätze beziehen sich auf Unterrichtseinheiten (UE) von jeweils 45 Minuten Dauer, sofern nicht ausdrücklich eine andere Zeiteinheit vereinbart wird.
- (2) Für die Leitung von Kursen wird unter der Voraussetzung des Erreichens der jeweiligen Mindestteilnehmerzahl grundsätzlich ein Standardhonorarrahmen in Höhe von 35,00 Euro pro UE angesetzt.
- (3) Über höhere Vergütungen, für Veranstaltungen bei denen außergewöhnliche oder spezielle Kenntnisse erforderlich sind, entscheidet die Leitung der Volkshochschule. Die Entscheidung ist dokumentationspflichtig.
- (4) Sofern eine Veranstaltung nicht die erforderliche Mindestteilnehmeranzahl erreichen sollte, können die Honorarkraft und die Leitung der Volkshochschule dennoch die Durchführung der Veranstaltung vereinbaren. Leistungsumfang und Vergütung werden in diesem Fall individuell verhandelt.
- (5) Wird ein Kurs vorzeitig geschlossen, wird ein Honorar in Höhe der tatsächlich geleisteten Unterrichtsstunden gezahlt.

- (6) Für Prüfungsdurchführungen (Aufsicht, Organisation) wird ein Honorar in Höhe von 25,00 Euro pro Zeitstunde gezahlt.
- (7) Für studentische Hilfsdienste wird ein Honorar in Höhe von 9,00 Euro pro Zeitstunde gezahlt.
- (8) In den Fachgebieten Kunsthandwerkliches Gestalten kann pro Kurs eine Honorardoppelstunde für Vor- und Nachbereitung gezahlt werden, wenn dies in der Preiskalkulation berücksichtigt und im Honorarvertrag geregelt wurde.
- (9) Die in der Honorarordnung angeführten Honorarsätze verstehen sich als Bruttobeträge, d. h. inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer. Alle aus den Honoraren zu zahlenden Steuern und Sozialabgaben werden von der Honorarkraft getragen und selbständig abgeführt.

§ 4 Nebenkosten

Nebenkosten (Reisekosten, Unterkunft) können für spezielle Veranstaltungsformen gezahlt werden, sofern dies im Honorarvertrag vereinbart wurde. Die Erstattung erfolgt gemäß Bundesreisekostengesetz.

§ 5 Fälligkeit des Honorars

Die Honorarzahung wird nach Leistungserbringung und Rechnungslegung gemäß § 14 Umsatzsteuergesetz fällig. Eine Zwischenabrechnung ist möglich.

§ 6 Anwesenheitslisten und Lehrberichte

Die Honorarkräfte der VHS sind entsprechend des vertraglich bestimmten Vertragsgegenstands verpflichtet, zum Ende der Veranstaltungen/Kurse die vollständige Anwesenheitsliste und dort, wo vereinbart, den Lehrbericht, spätestens 2 Wochen nach dem Ende der Veranstaltungen/Kurse in schriftlicher Form beizubringen.

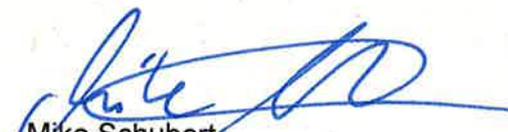
§ 7 Datengeheimnis/Datenschutz

Den Honorarkräften ist es untersagt, personenbezogene Daten zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zweck zu verarbeiten, insbesondere diese Daten unbefugt dritten Personen bekannt zu geben oder zugänglich zu machen. Dieses gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit bzw. dem Ende des Honorarverhältnisses.

§ 8 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Honorarordnung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Potsdam, 14.12.10


Mike Schubert
Oberbürgermeister